

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00045

vom 14. April 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00045

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00045 du 14 avril 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00045 del 14 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

0. Februar 2021 be antragte der Versicherte erneut eine Neuberechnung d es Tagesansatzes (Urk. 7/94). Mit Eingabe vom

E. 1.1

Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde geltend, dass sich die Beschwer degegnerin wiederholt der

Rechtsverzögerung und – verweigerung bedient habe. Das Gericht sei aufgerufen und gebeten, diesem systematischen Vorgehen ein Ende zu setzen und die Vorinstanz anzuweisen, auf alle vom Beschwerdeführer und dessen Rechtsvert reter in den Eingaben gestellten Anträge einzugehen und diese materiell zu behandeln. Dies betreffe speziell die Ausstellung anfechtbarer Verfügungen für die einzelnen Abrechnungsperioden. Im Weiteren sei dem Beschwerdeführer bislang jegliche Akteneinsicht verweigert worden (Urk. 1 S.

14).

Diese Einwände gegen das vorinstanzliche Verfahren sind vorab zu prüfen.

E. 1.2.1

Als Minimalanforderung an ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) den Erlass eines Entscheides innerhalb einer angemessenen Frist (BGE 144 II 486 E. 3.2). Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV – sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; BGE 130 I 174 mit Hinweisen) – liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde, welche pflichtwidrig völlig untätig bleibt oder auf eine ihr frist- und formgerecht unter breitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste, wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet (vgl. BGE 135 I 6 E. 2.1, 134 I 229 E. 2.3, 133 V 188 E. 3.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_526 /2020 vom 20. Oktober 2020 E. 3.6.2). Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (Rechts verzögerung); die Angemessenheit der Dauer bestimmt sich nicht absolut. Sie ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände einer Ange legenheit wie der Art, Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens, der Schwie rigkeit der Materie, des Verhaltens der Beteiligten, der Bedeutung für die Betroffe nen

sowie der für die Sache spezifischen Entscheidungsabläufe zu prüfen (vgl. BGE 144 II 486 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_315 /2018 vom 5. März 2019 E. 3.2.1). Für die Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe –

beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörde oder auf andere Umstände – die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt. Bei der Feststellung einer übermässigen Verfahrensdauer ist daher zu prüfen, ob sich die Umstände, die zur Verlängerung des Verfahrens geführt haben, objektiv recht fertigen lassen (vgl. BGE 144 II 486 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_315 /2018 vom 5. März 2019 E. 3.2.1).

E. 1.2.2

In der Gerichtspraxis wurde eine Untätigkeit des Versicherungsträgers während neun beziehungsweise zwölf Monaten im Rahmen der Abklärungen als rechts verzögernd betrachtet (Kieser , ATSG -Kommentar, 4. Auflage , 2020, N 35 zu Art. 56 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Hingegen verneinte das Sozialversicherungsgericht eine Rechtsverzögerung etwa dort, wo die IV-Stelle bei ihren Abklärungen während weniger als zwei beziehungsweise während maximal sechseinhalb Monaten untätig blieb (Urteile des Sozialversicherungsgerichts IV.2014.00454 vom 22. August 2014 E. 3.3 und IV.2012.01124 vom 28. Januar 2013 E. 2.3).

E. 1.2.3

Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 142 II 218 E. 2.8.1, 137 I 195 E. 2.3.2, je mit Hinweisen).

E. 1.3.1

Fest steht, dass die Beschwerdegegnerin nach der

Anmeldung des Beschwerdeführers zum Bezug einer Erwerbsersatzentschädigung am 16. September 2020 (Eingangsdatum) ab dem 18. November 2020 diesbezüglich

– für sämtliche beantragten Monate –

Abrechnungen erliess. Zur vom Beschwerdeführer am

8. Januar 2021 erstmals verlangten Neuberechnung des Tagesansatzes nahm die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom

1. Juni 2021 Stellung.

Seinem Gesuch

vom 4. Juni 2021, es seien anfechtbare Verfügungen betreffend die Zeit vom 19. März 2020 bis zum bis zum 31. März 2021 zu erlassen (Urk. 7/124/2), kam die Beschwerdegegnerin ausweislich der Akten bis zum Erlass des angefochtenen Einspruchsentscheids

vom 18. August 2021

nur hinsichtlich des Monats Januar 2021 (aufgrund der Rückforderung) nach . Im Lichte der Rechtsprechung , welche an das Vorliegen einer Rechtsverzögerung relativ hohe Hürden stellt – vorausgesetzt wird regelmäßig ein Untätigbleiben des Versicherungsträgers während mehr als einem halben Jahr (vgl. E. 1.2.2)

–

ist eine solche hier nicht gegeben. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 1.3.2

Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seit dem 7. April 2021, als dieser erstmals ein Akteneinsichtsgesuch betreffend Corona-Erwerbsausfallentschädigung stellte (Urk. 7/107/1-2) , bis zum Zeitpunkt, als er die Beschwerdeschrift vom 20. September 2021 einreichte (Urk. 1) ,

die Verfahrensakte nicht zustellte , stellt

eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Da sich der Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vor dem Sozialversicherungsgericht, dem

umfassende Kognition zukommt , nach Einsicht in die vollständigen Verfahrensakte mit Replik vom 8. November 2021

äussern konnte (Urk. 9) und eine Rückweisung der (spruchreifen) Sache zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, kann indes von einer Rückweisung an die Verwaltung abgesehen werden. 2.

E. 2

9. März 2021

erneuerte er dieses Gesuch und beantragte

statt einer Barauszahlung die Verrechnung mit den offenen AHV-Beiträgen (Urk. 7/105) . Mit Eingabe vom 7. April 2021 (Eingangsdatum) zeigte Rechtsanwalt Dr. Albrecht Metzger der Ausgleichskasse an , dass er den Versicherten betreffend Corona-Erwerbsersatzentschädigung vertrete (Urk. 7/107 /1-2) ; dies unter Beilage einer entsprechenden Vollmacht (Urk. 7/108). Rechtsanwalt Dr. Metzger

ersuchte

um Zustellung der Akten mit den Berechnungsgrundlagen. Zudem beantragte er die Neuberechnung der Erwerbsersatzentschädigung und deren Verrechnung mit den offenen AHV- Beiträgen.

Mit Abrechnung vom 8. April 2021 teilte die Ausgleichskasse mit, dass der Versicherte in der Periode vom 1. bis zum 31. März 2021 Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung bei einem Tagesansatz von Fr. 32.80 habe (Urk. 7/109).

Mit Eingabe vom 7. Mai 2021 verlangte Rechtsanwalt Dr. Metzger erneut Akteneinsicht (Urk. 7/114). Mit E-Mail vom 10. Mai 2021 teilte

er der Ausgleichskasse mit , dass der Versicherte die selbständige Erwerbstätigkeit per 10. Mai 2021 aufgegeben habe (Urk. 7/115). Mit Schreiben vom 1. Juni 2021 erläuterte die

Ausgleichskasse, wie sie die Corona Erwerbsersatz entschädigung berechnet hatte (Urk. 7/119). Hierzu liess sich Rechtsanwalt Dr. Metzger mit Eingabe vom 4. Juni 2021 vernehmen und verlangte eine Wiedererwägung der Höhe der Entschädigungen sowie eventuell den Erlass anfechtbarer

Verfügungen (Urk. 7/124). Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 teilte die Ausgleichskasse mit, dass das Abrechnungskonto des Versicherten per 31. Mai 2021 aufgehoben werde (Urk. 7/126). Mit E-Mail vom 8. Juni 2021 erklärte sie, dass Rechtsanwalt Dr. Metzger lediglich eine Vollmacht betreffend Erwerbsersatzentschädigung, aber keine generelle Vollmacht eingereicht habe. Damit ihm alle Abteilungen der Ausgleichskasse Auskunft erteilen könnten, sei eine solche erforderlich (Urk. 7/128/2). Mit E-Mail vom 9. Juni 2021 reichte Rechtsanwalt Dr. Metzger eine entsprechende Vollmacht ein (Urk. 7/128/1 und Urk. 7/129). Mit Rückforderungsverfügung vom 29. Juni 2021 forderte die Ausgleichskasse vom Versicherten für die Periode vom

1. bis zum

E. 2.1

Nach Art. 185 Abs. 3 BV kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf maximal sechs Monate; vgl. Art. 7d Abs. 2 lit. a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG).

Gestützt auf dieses Notverordnungsrecht erliess der Bundesrat – nebst anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Covid -19-Pandemie, die sich teilweise auch auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemien gesetz, EpG) stützen – am 20. März 2020 die Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall. Die Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall wurde rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft gesetzt (Art. 11 Abs. 1). Seit Inkrafttreten hat die Verordnung mehrfach Änderungen erfahren und gilt nunmehr bis zum 31. Dezember 2022 (Art. 11 Abs. 7). Mit dem Covid -19-Gesetz vom 25. September 2020 wurde rückwirkend per 17. September 2020 eine gesetzliche Grundlage für die Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall geschaffen (Art. 15 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 Covid -19-Gesetz).

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Weiter stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 131 V 242 E. 2.1, 121 V 362 E. 1b).

Vorliegend streitig ist die Höhe des Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung im Monat Januar 2021. Entsprechend sind die in diesem Monat gültigen Bestimmungen anwendbar.

E. 2.3

Laut Art. 1 der Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall (gemäss sämtlichen Fassungen) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des

Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf die Entschädigungen gemäss dieser Ver ord nung anwendbar, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrück lich eine Abweichung vom ATSG vorsehen. Nach Art. 8 Abs. 5 der Covid -19-Ver ord nung Erwerbsausfall (gemäss sämtlichen Fassungen) wird die Entschä digung im formlosen Verfahren nach Artikel 51 ATSG festgesetzt. Dies gilt in Abwei chung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG auch für erhebliche Entschädigungen.

E. 2.4

Gemäss Art. 2 Abs.

E. 2.6

Laut Rz. 1065 des Kreisschreiben s über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

- Corona-Erwerbsersatz (KS

CE ; Stand: 18. Dezem ber 2020) bildet grundsätzlich das Erwerbseinkommen, welches im Jahr 2019 erzielt wurde , Grundlage für die Bemessung der Entschädigung für selbstständig Erwerbende . Als Basis ist das Einkommen zu verwenden, welches für die Festset zung der Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 (Akontorechnungen) herange zogen wurde. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung die definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 bereits vor, ist auf diese abzustellen. Für

Anspruchsberechtig te, die bereits eine Entsc hädigung gemäss der bis zum 16. September 2020 geltenden Version der Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall bezogen haben, bleibt die B erechnungsgrundlage die gleiche .

Die vom BSV herausgegebenen Tabellen zur Ermittlung der EO-Entschädigung (318.116) gelten auch für diese Entschädigung (Rz. 1061 KS

CE).

Sobald die Höhe der Entschädigung festgesetzt wurde, kann sie nicht auf der

Grundlage einer aktuelleren Berechnungsgrundlage neu berechnet werden (Rz. 1068 KS CE , Stand: 1 8. Dezember 2020). 2.

E. 3

ter

Satz 1 Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall (in der vom 19. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung) als massgeblich eingeschränkt, wenn pro Monat eine Umsatzeinbusse von min destens 40 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Jahre 2015–2019 vorliegt . 2.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde geltend, dass seine Spezialität der Taxi- und Limous ine ndienst vom Gebiet Pfannenstiel/Goldküste zum Flug hafen Zürich und zurück gewesen sei. Corona habe seine Firma nach dem Lock down zerstört. Dass das definitive Einkommen von 2016 höher als das provi sorische von 2019

sei , sei falsch und aktenwidrig. Sein für den Anspruch auf

Corona-Erwerbsersatzentschädigung massgebendes beitragspflichtiges Einkom men für das

Jahr 2019 habe Fr. 3 6'100.-- betragen. Dies hätte mindestens zu einem Tagesansatz von Fr. 80.80 geführt. Dass der Beschwerdeführer das provisorische Einkommen 2019 im September 2020

nachträglich erhöht habe, werde bestritten. Hinzu komme, dass die Beschwerdegegnerin erst am 18. November 2020 über den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung entschieden habe. Damals hätten ihr mit Sicherheit alle relevanten Daten über die bisherigen Einkommen vorgelegen. Im Weiteren sei die Beschwerdegegnerin auf den Eventualantrag, wonach ihm wegen grosser Härte die Rückerstattung zu erlassen sei, widerrechtlich nicht eingetreten (Urk. 1 S. 4 ff.).

In der Replik brachte der Beschwerdeführer vor, dass er seit 2007 ausschliesslich als Chauffeur für die Firma

Y.____ gearbeitet habe. Bis zur Scheidung habe diese Firma auf den Namen seiner Ehefrau und ab 2016 auf seinen eigenen Namen gelautet. Seit 2007 sei er

selbständig erwerbend gewesen. Der Entscheid der Suva, wonach er als unselbständig erwerbend zu gelten habe, sei haltlos und habe auf einer elementaren Verletzung der Amtspflicht gegruendet. Unter Beachtung von Art. 2 ZGB und Art. 27 ATSG sei es bedrückend, dass es der Beschwerdegegnerin oder der Suva nicht aufgefallen sei, dass der Beschwerdeführer

nicht verstanden habe, was man von ihm gewollt habe. Es wäre angezeigt gewesen, dass ihm dies im Rahmen einer persönlichen Besprechung erklärt worden wäre. Der Beschwerdeführer habe seine Steuerpflicht erfüllt und nicht erkennen können, weshalb die Beschwerdegegnerin erst im August 2020 darauf gekommen sei, dass er doch selbständig erwerbend sei. Wie die Beschwerdegegnerin für das Jahr 2016 auf ein beitragspflichtiges Einkommen von

Fr. 14'600.-- komme, sei unklar und unbelegt. Im Weiteren übersehe die Beschwerdegegnerin, dass KS

CE Rz. 1068 inzwischen gestrichen worden sei. Der Gesetzgeber sei somit der Meinung, dass frühere falsche Abrechnungen korrigierbar seien. Bei der Beschwerdegegnerin bestehe entweder ein systemischer Mangel oder gewisse Beamte hätten sich negativ auf den Beschwerdeführer «konzentriert». Dies zeige sich auch daran, dass zwei Schreiben an die Adresse seiner Ex-Ehefrau geschickt worden seien, an welcher der Beschwerdeführer noch nie gewohnt habe; dies zu einem Zeitpunkt, als er längst anwaltlich vertreten gewesen sei. Hierbei handle es sich zumindest um eine fahrlässige Verletzung des Amtsgeheimnisses (Urk.

E. 5

.2

Nach Art. 11 Abs. 1 EOG bildet Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der Erwerbsersatzverordnung (EOV, in der bis 30. Juni 2021 gültig gewesenen Version) wird bei Selbstständigwerbenden die Entschädigung auf Grund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten vor dem Einrücken verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Wird für das Jahr der Dienstleistung später ein anderer AHV-Beitrag verfügt, so kann die Neuberechnung der Entschädigung verlangt werden.

E. 7

Mit Urteil 9C_53/2021 vom 30. Juni 2021, publiziert in BGE 147 V 278,

hat das Bundesgericht – unter Hinweis auf die zu den Art. 11 Abs. 1 EOG und Art. 7 Abs. 1 EOV ergangene Rechtsprechung – entschieden, dass die Ausgleichskasse bei der erstmaligen Prüfung eines Anspruchs gemäss Art. 2 Abs. 3 bis

Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (in der vom 23. April bis 5. Juli 2020 geltenden Fassung) auf die im Verfügungszeitpunkt aktuellste ihr vorliegende Beitragsverfügung für das Jahr 2019 abzustellen hat. Dabei kann es sich um die definitive Beitragsverfügung oder eine (auch nach dem 17. März 2020 bis zur erstmaligen Verfügung über den Corona-Erwerbsersatz ergangene) Akontobeitragsverfügung handeln. Bei Bestehen eines Missbrauchsverdachts liegt es an der Ausgleichskasse, die versicherte Person aufzufordern, das von ihr gemeldete Einkommen näher zu plausibilisieren (BGE 147 V 278 E. 5.2 bis E. 5.4). 2.

E. 8

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen). 2.

E. 9

S. 2 f.), ist zu bemerken, dass von einer versicherten Person erwartet werden kann und darf, dass sie diese Schreiben

im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit der ihr zumutbaren Sorgfalt prüft. Dies schliesst etwa auch Erkundigungen beim persönlichen Umfeld mit ein. Die Aufklärungs- und Beratungspflicht nach Art. 27 Abs. 1 bzw. 2 ATSG geht nicht derart weit, dass die Beschwerdegegnerin oder die Suva sämtliche versicherten Personen, welche ihre Schreiben

möglicherweise nicht richtig verstehen, zu persönlichen Gesprächen einladen müsste. Ob es sich beim mutmasslich versehentlichen Versand der Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 1. Juni 2021 (Urk. 10/1-2) an die Adresse der Ex-Ehefrau des Beschwerdeführers um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handelt, ist zu bezweifeln und nicht im vorliegenden sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zu beurteilen. 5.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Einspracheentscheid demnach aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

Schliesslich ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin die vom Beschwerdeführer jeweils beanstandeten Abrechnungen betreffend Erwerbsersatzentschädigung

des Zeitraums vom 19.

März bis zum 31. Dezember 2020 und vom 1. Februar bis zum 31. Mai 2021 ebenfalls basierend auf einem Tagesansatz von Fr. 80.80 neu zu berechnen hat.

6.

Da Rechtsanwalt Dr. Metzger den Beschwerdeführer «pro bono» (ohne Entgelt) vertritt (Urk. 1 S. 3), ist dem Beschwerdeführer keine Prozessentschädigung zuzusprechen (vgl. Beschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich Nr. ... vom 29. Mai 2009 E. IV.2). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. August 2021 aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Albrecht Metzger - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Kreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.